



ulmer motorsport club e.v. im dmv



ulmer motorsport club e.v. thymianweg 55 89079 ulm

Jugendordnung für die Jugendmitglieder

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des UMC sind alle weiblichen und männlichen Jugendliche des UMC sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Mitglieder der UMC Jugend können alle Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr werden, die Mitglieder der MSJ (Motorsportjugend) Baden-Württemberg sind. Mitglieder sind ferner alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter, die als ordentliches Mitglied dem DMV angehören.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugend des UMC führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

Aufgaben:

- Bericht des Jugendvorstandes
- Kassenbericht
- Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Änderung der Jugendordnung
- Festlegung der Geschäftsordnung

Abstimmung und Wahlen:

Abstimmung und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen im Falle einer Änderung der Jugendordnung Stimmenthaltung gelten als keine Stimmabgabe.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der UMC Jugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung.

Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.

Anträge zur Jugendvollversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich an den Jugendleiter gerichtet werden.

Über die Jugendvollversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen und dem Jugendleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand bildet die Führung der UMC Jugend und führt ihre Geschäfte.

Der Jugendvorstand arbeitet im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung.

Dem Jugendvorstand gehören an:

- der oder die Vereinjugendleiter/in
- der oder die Vereinsjugendsprecher/in (muss bei der Wahl mindestens das 10. und höchstens das 21. Lebensjahr vollendet haben)
- der oder die Finanzreferent/in (muss bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben)
- 2 Beisitzer (müssen bei der Wahl mindestens das 10. und höchstens das 21. Lebensjahr vollendet haben).

Aufgaben

- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Führung der Jugendkasse
- der Jugendleiter leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein.

§ 6 Veranstaltungs- und Sportordnung

Einzelheiten der sportlichen Betätigung der Jugendgruppe und des Jugendleiters regelt die dafür geltenden Ausschreibungen und Ausführungsbestimmungen der MSJ des DMV; im Weiteren der DMSB (Deutscher Motorsportbund).

Auf die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen wird besonders hingewiesen.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand geführt.

Die UMC Jugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für die jugendpflegerischen Maßnahmen.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

§ 8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur die Vollversammlung vornehmen.

Sie Bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit Bestätigung durch den Vorstand in Kraft.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung der Jugendgruppe geht das Vermögen in den Besitz der Vereinskasse über.

§ 10 sonstige Bestimmung

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung.

Die vorherige Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 13.03.1992 anerkannt.

Die neues Satzung wurde durch die Hauptversammlung am anerkannt.